

hat er die dem Kaiser geleisteten Treueide gelöst¹⁷⁾, die Söhne der Kirche aufgerufen, ihre Mutter gegen den Feind zu verteidigen, und alle als gebannt betrachtet, die an dessen Seite weiter die katholische Partei bekämpften¹⁸⁾. Auf die gleiche Weise hätte Innocenz den Sturz

strafung auch mit weltlichen Mitteln besonders weit gingen, aber eine formelle Absetzung liegt auch im Falle Raimunds nicht vor. Charakteristische Ausdrücke wie „absetzen“, „das Land absprechen“, „der Würde berauben“ vermissen wir.

¹⁷⁾ Reg. XV 31, 189. Auch nach der Wahl Friedrichs II. zu Nürnberg Ende 1211 und nachdem Friedrich mit des Papstes Segen und Geleit die Fahrt nach Deutschland angetreten hatte, erwähnt Innocenz als äußerste Maßnahme gegen Otto die Lösung der geleisteten Treueide. Dabei ist es geblieben nach den glücklichen Erfolgen Friedrichs in Deutschland und nachdem Innocenz den Staufer förmlich anerkannt hatte, indem er ihm seit dem Frühjahr 1213 den Titel eines zum römischen Kaiser Erwählten gab (vgl. Tillmann, HJb. 51, 1931, 364) und sich von ihm als dem *Romanorum rex* das Egerer Privileg vom 12. Juli ausstellen ließ. Am 23. Mai 1214 noch spricht Innocenz den Leuten der Mark Ancona sein Erstaunen darüber aus, daß einige von ihnen immer noch zu dem verworfenen Otto und dessen Anhängern hielten, obwohl diese exkommuniziert und alle von der Otto geleisteten Treueverpflichtung gelöst seien (Migne PL. 217, 233). So mannigfaltig die Prädikate sind, die Innocenz dem Kaiser seit seiner Exkommunikation beigelegt hat, er nennt ihn *dictus imperator, reprobus, maledictus, excommunicatus, anathematizatus, tyrannus, non iam nominandus imperator, sed impius persecutor* (Reg. XIII 193; XV 31, 36; XVI 24), nie wird er *depositus* oder *quondam imperator* genannt. Was auf dem Laterankonzil in bezug auf Otto geschehen ist, läßt sich juristisch nicht fassen. Innocenz hatte Ottos Gegner längst anerkannt. Es ist undenkbar, daß er durch eine nachträgliche Absetzung Ottos die Legitimität der Erhebung und Krönung Friedrichs sowie seiner Regierungshandlungen im Reich und damit auch des Egerer Privilegs in Frage stellte. Richard von San Germano, ein Augenzeuge der Vorgänge auf dem Konzil, spricht nur von einer Bestätigung Friedrichs, nicht von einer Absetzung Ottos. Der Papst habe die rechtmäßig durch die deutschen Fürsten vorgenommene Wahl König Friedrichs zum römischen Kaiser billigend bestätigt (*approbans confirmavit*, Chronica, 1. Redaktion hg. v. Gaudenzi, Soc. Napol. di storia Patria, Monum. stor. Ser. I Cronache, 1888, S. 94). Otto hat sich auf dem Konzil durch die Mailänder vertreten lassen, die dort ein Schreiben verlesen haben, in dem Otto sich über den Papst beklagt und die Väter bittet, ihm wenigstens die Absolution zu erwirken. Vorher hatte Erzbischof Berard von Palermo die Sache Friedrichs vertreten. Nichts in der ausführlichen Darstellung Richards (Gaudenzi S. 93 f.) zwingt uns, die Vorgänge als Akte eines förmlichen Prozesses um die Krone aufzufassen.

¹⁸⁾ Böhm er, Acta imp. sel. (1870) S. 631; BF. 6099; Reg. XVI 50, 56, 70, 71. Auch Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (1897) S. 57, stellt fest, daß es im Falle Ottos sozusagen bei einer Kriegserklärung der Kurie geblieben sei.